

		Träger öffentlicher Belange	Äußerungen und Einwendungen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Q	66	Ordnungsamt einschl. Untere Naturschutzbehörde (OA)	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit den vorgesehenen CEF- Maßnahmen auf den Flächen 730/4, 827 und 828 Gemarkung Sack, unter der Maßgabe, dass sie gemäß dem Gutachten des Büro OPUS aus Bayreuth durchgeführt und dauerhaft gepflegt werden Einverständnis. Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Baumaßnahmen auf den Flächen im Bebauungsplangebiet an der Breslauer Straße erst begonnen werden kann, wenn die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf den Artenschutz (sog. CEF-Maßnahmen) hergestellt und wirksam sind.</p> <p>Um ungeachtet der Herstellung der CEF- Maßnahmen in der Gemarkung Sack, Verbotstatbestände nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf den demnächst zu bebauenden Baugrundstücken an der Breslauer Straße zu vermeiden, sind dort dringend geeignete Vergrä-mungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Wie bereits erläutert, ist die Wirksamkeit der CEF- Maßnahmen durch ein entsprechendes Monitoring nachzuweisen. Es muss ein entsprechendes Konzept aus Risikomanagement und entsprechenden Erfolgskontrollen erstellt und durch ein ornitologisch qualifiziertes Fachbüro ausgeführt werden. Mit dem Monitoring ist unmittelbar nach Herstellung der „CEF-Flächen“ zu beginnen. Das Monito-</p>	<p>Die CEF-Maßnahmen sind bereits durchgeführt und durch das OA abgenommen. Entsprechende Vergrä-mungsmaßnahmen sind durch den Bauweber bereits vorgenommen worden.</p> <p>Somit ist die Anregung berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Monitoring -Maßnahmen sind im bereits geschlossenen städtebaulichen Vertrag vereinbart.</p> <p>Somit ist die Anregung berücksichtigt.</p>

			<p>ring sollte deshalb unverzüglich beauftragt werden.</p> <p>Bei prognostizierter guter Eignung der CEF-Flächen kann im Allgemeinen von einer Monitoringdauer von 5 bis maximal 10 Jahren ausgegangen werden. Übliche Kontrollzyklen sind dabei 1-3. Jahr, 5. Jahr und 10. Jahr. Die Zahl der Geländebegehungen pro Jahr ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Sinn und Zweck eines Monitoring ist es, unvorhergesehene negative Entwicklungen zu erkennen und darauf zu reagieren. Deshalb sind absolut bindende Vorhersagen zu Dauer und notwendigen Beobachtungszyklen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Diese hängen maßgeblich vom Maßnahmen-erfolg und gegebenenfalls notwendigen Nachbesserungen ab.</p> <p>Berichte über die Ergebnisse des Monitoring inklusive eventuell nötiger Nachbesserungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde einmal jährlich vorzulegen.</p>	
S	71	Bund Naturschutz in Bayern e.V. , Kreisgruppe Fürth (BUND)	<p>Der Bund Naturschutz nimmt zu den geänderten Teilen der vorliegenden Planung wie folgt Stellung und verweist im Übrigen auf die bereits zum o.g. Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen:</p> <p>1. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A6 FI.Nr. 827 und 828</p> <p>1.1 Die vorgesehene Fläche liegt nördlich des Herboldshofer Landgrabens zwischen anderen Grundstücken, die Gehölzbewuchs aufweisen.</p>	<p>Zu den gewählten Flächen für die CEF-Maßnahmen A6 ist festzustellen, dass hierzu ein externes Gutachten vorliegt und die ge-</p>

		<p>Höhere Gehölze dienen als Ansitze für Greifvögel, Elstern etc., die die Gelege bodenbrütender Vogelarten wie des Kiebitz sowie ihren Bruterfolg gefährden. In der Regel halten Bodenbrüter daher mit ihren Nestern auch deutliche Abstände (z.B. 100 Meter) dazu ein. Der Abstand zwischen den Gehölzbeständen beträgt stellenweise nur ca. 110 Meter. Dies bedeutet, dass, wenn überhaupt, nur ein kleiner Teil der geplanten Fläche als Fortpflanzungsstätte für die Vogelart Kiebitz geeignet ist. Hinzu kommt, dass sich in ca. 150 Meter Entfernung ein großer Mast einer Hochspannungsleitung befindet, der eine besonders weitreichende Ansetzmöglichkeit für Greifvögel darstellt. Der BUND Naturschutz hält daher den Bereich der beiden Grundstücke als einen substanziellen Ersatzlebensraum, der den gesetzlichen Anforderungen genügt, für die Vogelart Kiebitz nicht für geeignet.</p> <p>1.2 Außerdem handelt es sich bei der geplanten Ausgleichsfläche größtenteils um das Biotop Nr. FUE-1273-001 der amtlichen Stadtbiotopkartierung. Die dabei wertgebenden Nass- und Extensivwiesen würden durch die in der Planung beabsichtigten Maßnahmen (Anlegen von Mulden) teilweise beseitigt. Der BUND Naturschutz lehnt es ab, mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorhandene Biotoppe zu beeinträchtigen und flächenmäßig zu reduzieren.</p>	<p>wählten Flächen für geeignet erachtet werden. Diese Meinung wird auch von der unteren Naturschutz Behörde geteilt. Bezüglich der genannten Ansetzmöglichkeiten ist Auszuführen das entsprechende Gehölze und technische Einrichtungen die als Ansetz dienen könnten auch im Bereich des Geltungsbereiches des V+E XIII vorhanden sind und es somit zu keiner Verschlechterung der Qualität der Brutflächen kommt.</p> <p>Somit kann der Einwand nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das genannte und kartierte Biotop befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 828 und wird von der Feuchtmulde nicht direkt berührt. Diese befindet sich westlich der kartierten Fläche. Darüber hinaus ist festzustellen, dass durch die Anlage der Feuchtmulden im Zusammenhang den bestehenden Nass- und Extensivwiesen die Biodiversität des Biotops erhöht werden kann.</p> <p>Somit kann der Einwand nicht berücksichtigt</p>
--	--	--	---

		<p>2. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A7 FI.Nr. 7314.                  Die vorgesehene Fläche liegt westlich des Frankenschnellwegs, dessen Böschungen Gehölzbewuchs aufweisen sowie an Biotop Nr. FUE--1049-001 „Gehölz an der Autobahn südlich von Steinach“ der amtlichen Biotopkartierung. Höhere Gehölze dienen als Ansitze für Greifvögel, Elstern etc., die die Gelege bodenbrütender Vogelarten wie des Kiebitz sowie ihren Bruterfolg gefährden. In der Regel halten Bodenbrüter daher mit ihren Nestern auch deutliche Abstände (z.B. 100 Meter) dazu ein. Dies bedeutet, dass nur der westliche Teil der geplanten Fläche als Fortpflanzungsstätte für die Vogelart Kiebitz geeignet ist. Der BUND Naturschutz hält daher den geplanten Bereich als einen substanziellen Ersatzlebensraum, der den gesetzlichen Anforderungen genügt, für die Vogelart Kiebitz nur teilweise für geeignet. Damit ist jedoch bei Weitem kein flächenmäßiger Ersatz für den Bereich am Reichsbodenfeld gegeben.</p> <p>3. Für alle erforderlichen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine fachgerechte Erfolgskontrolle verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die beabsichtigte Ansiedlung der betroffenen streng geschützten Tierarten nicht einstellt, ist eine wirksame Nachbesserung dieser bzw. Neuschaffung anderer geeigneter Ausgleichsmaßnahmen im Be-</p>	<p>werden.</p> <p>Zu den gewählten Flächen für die CEF-Maßnahmen A7 ist festzustellen, dass hierzu ein externes Gutachten vorliegt und die gewählten Flächen für geeignet erachtet werden. Diese Meinung wird auch von der unteren Naturschutzbehörde geteilt. Bezüglich der genannten Ansitzmöglichkeiten ist Auszuführen das entsprechende Gehölze und technische Einrichtungen die als Ansitz dienen könnten auch im Bereich des Geltungsbereiches des V+E XIII vorhanden sind und es somit zu keiner Verschlechterung der Qualität der Brutflächen kommt. Des Weiteren wird durch die Extensivierung der Ausgleichsflächen die Qualität und den Eignungsgrad der Ausgleichsflächen erheblich erhöht.</p> <p>Somit kann der Einwand nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das notwendige Monitoring ist über eine Vereinbarung im bereits geschlossenen städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p>Somit ist der Einwand berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

		<p>bauungsplan verbindlich festzusetzen, und zwar solange, bis das Ziel der Maßnahme durch die fachgerechte Erfolgskontrolle nachgewiesen wird.</p> <p>4. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass eine im Bebauungsplan verbindliche Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, deren sehr begrenzte oder sogar fragliche Wirkung absehbar ist, eine Fehlinvestition der damit verbundenen Finanzmittel darstellen würde. Zudem müsste dann mit absehbaren Folgekosten gerechnet werden, wenn beim fehlenden Erfolg der Maßnahme anderweitige Flächen beschafft sowie darauf Maßnahmen durchgeführt werden müssten.</p>	<p>Unter Berücksichtigung des vorliegenden externen Gutachtens welches die gewählten Flächen für geeignet erachtet und der Zustimmung der unteren Naturschutz Behörde werden die Befürchtungen des Bund Naturschutz nicht geteilt und zurückgewiesen.</p> <p>Somit kann der Einwand nicht berücksichtigt werden.</p>
--	--	--	--